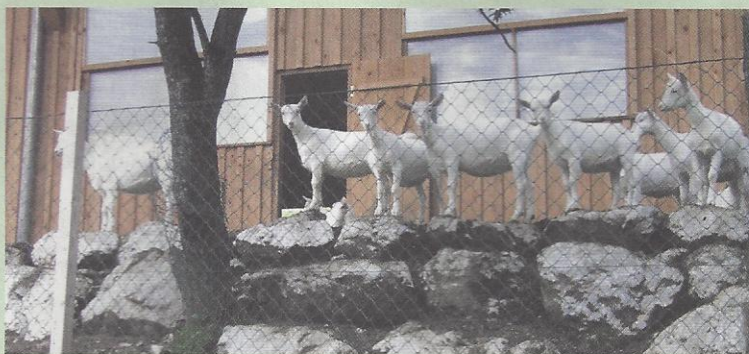


Weide bzw. Auslauf im Bio-Schaf- & Ziegenbereich - Was nach Auslaufen der Übergangsfristen ab 1.1.2014 wirklich gilt

In sämtlichen Bio-Tierhaltungsbereichen laufen zurzeit noch Übergangsfristen - so auch im Schaf- und Ziegenbereich. Die häufigsten Fragen betreffen dabei immer wieder den Freigeländezugang. In diesem Artikel wird nun näher auf Auslauf und Weide eingegangen. Im Speziellen wird die Weideregulung vorgestellt, welche mittlerweile auch für Schafe und Ziegen beschlossen wurde.

Wir blicken kurz zurück: In den meisten Fällen ist es der Umstand einer zu kleinen Stall- oder Auslauffläche, eines fehlenden Auslaufes oder eines fehlenden Weideganges, warum auf einem Betrieb noch eine Übergangsfrist läuft.



land haben (mind. 180 Tage) und die restliche Zeit in einem Umlaufstall gehalten werden.

Weidehaltung auf Schaf- und Ziegenbetrieben

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten stellt die EU Bio-Verordnung fest, dass Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten. Eine vom Gesundheitsministerium einberufene Arbeitsgruppe hatte nun im vergangenen Jahr an dem Auftrag gearbeitet, die Details zur Umsetzung dieser Vorgabe auf praxistaugliche und ordnungskonforme Weise national festzulegen.

Im gesamten Diskussionsprozess wurde darum gerungen, dass in der Regelung einzelbetriebliche Situationen berücksichtigt werden. Insbesondere ging es dabei generell um das Vorhandensein von weidefähigen Flächen. Betriebe, welche keine oder

weiter auf der nächsten Seite

Ursprünglich wäre diese bereits mit Ende 2010 ausgelaufen. Mit einem Antrag auf Verlängerung bei der zuständigen Lebensmittelbehörde konnte man jedoch die Frist bis Ende 2013 zurücksetzen. Einzig bei einem fehlenden Weidegang musste kein Antrag gestellt werden, da hier die Übergangsfrist mit einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung verlängert wurde. Ab 1.1.2014 müssen dann die Haltungsanforderungen nachgewiesenermaßen erfüllt sein, um einen Ausschluss der betroffenen Tierarten und den daraus stammenden Erzeugnissen aus der biologischen Vermarktung abzuwenden. Aber was gilt nun ab 2014?

Zugang zu Freigelände

Grundsätzlich ist für jede Tiergruppe ein ständig begehbarer Zugang zu Freigelände erforderlich. Eine Unterbrechung bzw. eine Einschränkung der Begehbarkeit ist dann möglich, wenn die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies nicht erlauben. Eine Befestigung (zumindest von Teilbereichen) ist zu empfehlen. Die Mindestauslauffläche pro Tier ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Unter bestimmten Bedingungen kann ein Weidegang einen Auslauf ersetzen. Hierfür müssen die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weide-

Tabelle 1: Mindestflächen in der Bio-Schaf- und Ziegenhaltung

Tierkategorie	Mindeststallfläche (in m ² /Tier)	Mindestaußenfläche (in m ² /Tier)*
Mutterschaf/ -ziege	1,50	2,50
Lämmer/Kitze (beim Muttertier)	0,35	0,50
d.h. Mutterschaf/ -ziege mit 1 Lamm/Kitz	1,85	3,00
2 Lämmern/Kitzen	2,20	3,50
3 Lämmern/Kitzen	2,55	4,00
Lämmer/Kitze bis 6 Monate (nach Trennung vom Muttertier)	0,50	0,50
Jungschafe/ -ziegen mit 6 - 12 Monate	0,60	0,50
Widder/Bock	1,50	2,50
Widder/Bock in Einzelbuchten	3,00	2,50

* Mindestens 10 % der Mindestauslauffläche dürfen nicht überdacht sein

Fortsetzung: Weide bzw. Auslauf im Bio-Schaf- und Ziegenbereich



Fotos: Referat Biolandbau

Ab 2014 muss bei Vorhandensein ausreichend weidefähiger Fläche zumindest einem Teil der Schaf- bzw. Ziegenherde Zugang zu Weideland gewährt werden. Einzelbetriebliche Situationen werden berücksichtigt.

ungenügend viel Weideflächen in Hofnähe haben, sollten von Bio nicht ausgeschlossen werden.

Auf eine genauere Definition der „Weide“ wurde bewusst verzichtet, da je nach Standort und Tierkategorien unterschiedliche Anforderungen an das Weidemanagement bestehen. Außerdem spielt bei den Schafen und Ziegen die Parasitenthematik eine noch viel größere Rolle als bei Rindern.

Die im Anschluss dargestellte Weideregulation ist jedenfalls erfüllt, wenn auf einem Betrieb der gesamte Tierbestand auf die Weide kommt. Ist dies nicht der Fall, sollte man sich doch einmal intensiver mit der Regelung beschäftigen.

Die Weideregulation

Die folgende Regelung erscheint auf den ersten Blick sehr umfangreich und schwer verständlich. Doch bei

genauerer Betrachtung kommt man drauf, dass die Regelung nur zwei Punkte festlegt:

- A) ab welcher Flächenausstattung eine Verpflichtung zum Weiden von Schafen oder Ziegen besteht
- B) wie viele GVE zumindest geweidet werden müssen

Die Regelung legt jedoch nicht fest:

- Welche Tiere auf die Weide müssen
- Welche Flächenstücke beweidet werden müssen und
- wie groß die tatsächlich beweideten Flächenstücke sein müssen

Zuerst muss die GVE-Anzahl der einzelnen Schaf-/Ziegenkategorien in Anlehnung an Tabelle 2 ermittelt werden. Dazu muss der am Betrieb vorhandene Tierbestand gemäß Tierliste im MFA bzw. der VIS-Datenbank per Stichtag 1. April herangezogen werden.

Tabelle 2: Vorgegebene Tierkategorien gemäß Weideregulation

Tierkategorie	Alter in [Jahren]	GVE/Tier
Lämmer/Kitze	bis 1/2	0,07
Jungschafe/-ziegen (ohne Muttertiere)	1/2 bis 1	0,07
Schafe/Ziegen (ohne Muttertiere)	1 bis 1 1/2	0,15
Mutterschafe/-ziegen nicht gemolken		0,15
Mutterschafe/-ziegen gemolken, Böcke und andere weibl. Ziegen		0,15

1. Weiden der Summe der GVE der beiden kleinsten Schaf-/Ziegenkategorien:

Es müssen mindestens so viele GVE auf die Weide kommen, dass sie der Summe der GVE der beiden kleinsten Schaf-/Ziegenkategorien entsprechen. Wird das nachgewiesen (Dokumentation erforderlich!), ist die Weidevorgabe erfüllt. Kann dieser Punkt nicht erfüllt werden, ist Punkt 2 zu überprüfen.

2. Weiden der GVE-Anzahl der kleinsten Tierkategorie:

Bio-Betriebe, die den Punkt 1 nicht erfüllen, müssen nachweisen, dass die innerbetrieblichen Umstände eine Weidehaltung in diesem Umfang nicht ermöglichen:

- Dazu ist eine genaue Erhebung und Dokumentation der weidefähigen Flächen durch den Landwirt erforderlich (siehe nächste Seite).
- Sollte die Betriebserhebung des Landwirtes ergeben, dass für die Summe der GVE der beiden kleinsten Kategorien am Betrieb tatsächlich weniger als 1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung steht, dann reduziert sich die Weidevorgabe auf die Summe der GVE der kleinsten Schaf-/Ziegenkategorie.

Kann dies nicht erfüllt werden, muss in einem letzten Schritt geprüft werden, ob es aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten zulässig ist, keine Schafe/Ziegen zu weiden.

3. Kein Weiden:

Für den Fall, dass auf einem Bio-Betrieb selbst bei Betrachtung der kleinsten Schaf-/Ziegenkategorie nur weniger als 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung stehen, müssen keine Tiere auf die Weide kommen. Eine Dokumentation der weidefähigen Fläche und der kleinsten Kategorie ist aber in jedem Fall erforderlich.

weiter auf der nächsten Seite

Fortsetzung: Weide bzw. Auslauf im Bio-Schaf- und Ziegenbereich

Ermittlung der weidefähigen Fläche

Die weidefähige Fläche eines Betriebes errechnet sich aus der gesamten Grünlandfläche abzüglich der „nicht weidefähigen“ Fläche. Almen und Gemeinschaftsweiden werden bei der Berechnung der weidefähigen Fläche nicht berücksichtigt. Sie werden aber natürlich anerkannt, wenn sie bestoßen werden.

Grundsätzlich werden Flächen als „nicht weidefähig“ eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen
- Feldstücke kleiner als 0,2 ha
- Ackerflächen einschließlich Ackerfutter und Zwischenfrüchte

Bei täglichem Austreiben wird zusätzlich die Erreichbarkeit der Flächen berücksichtigt. Grünlandflächen gelten bei täglichem Austreiben aufgrund erschwerter Erreichbarkeit als nicht weidefähig, wenn:

- die Entfernung zum Stall mehr als 200 m beträgt oder
- gefährliche Verkehrswege überquert oder benutzt werden müssen; hier gelten:
 - öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
 - Überquerung von Bahnübergängen
- Triebwege durch bewohntes Gebiet erforderlich sind.

Weidefähige Flächen, die für ein tägliches Austreiben aufgrund der vorhin genannten Gründe nicht in Frage kommen, sind jedoch für jene Fälle zu berücksichtigen, dass die Tiere über einen längeren Zeitraum auf diesen Flächen weiden können. Die Möglichkeit dazu ist dann gegeben, wenn (nur für Schafe zutreffend):

- diese Flächen jeweils größer als 2 ha sind
- die Anforderungen lt. Tierschutzgesetz z.B. Unterstände oder Schattenspender erfüllt werden
- eine tägliche Aufsicht/Betreuung

der Schafe aufgrund der Entfernung zumutbar ist. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

Bei Ziegen ist wegen ihrer arttypischen Verhaltensweisen (z.B. Ausbrechen) ein saisonales Austreiben auf stallferne Grünlandflächen nicht erforderlich.



Stefan Rudlstorfer,
Bioberater LK OÖ,
stefan.rudlstorfer@lk-ooe.at,
050/6902-1449

Weitere Infos

- **Rudlstorfer Stefan**
Tel. 050/6902-1449
Referat Biolandbau, LK OÖ
- **DI Christine Braunreiter**
Tel. 050/6902-1335
Referentin Schaf- und Ziegenhaltung
- **DI Veronika Schmied**
Tel. 0732/654 884 254
Referentin Tierhaltung
BIO AUSTRIA